

Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (AB VGL ewz)

Vom 21. Dezember 2016

Der Stadtrat

gestützt auf Art. 16 Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele vom 5. Juni 2016 (VGL ewz)¹,

*beschliesst*²:

Allgemeine Bestimmungen
a. Zweck

Art. 1 Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über gemeinwirtschaftliche Leistungen des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) im Rahmen der 2000-Watt-Ziele (VGL ewz)³ präzisieren deren Geltungsbereich und regeln insbesondere die Grundsätze der Beitragsberechnung, das Verfahren und die Auszahlung von Beiträgen für förderungswürdige Anlagen und Massnahmen.

b. Geltungsbereich

Art. 2¹ Das ewz bietet gemäss Art. 2 VGL ewz⁴ gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen im Verteilnetzgebiet der Stadt Zürich an.

² Ausserhalb des Verteilnetzgebiets der Stadt Zürich bietet das ewz gemeinwirtschaftliche 2000-Watt-Leistungen an, wenn ihm ein entsprechender Leistungsauftrag erteilt worden ist.

¹ AS 732.xxx

² Begründung s. STRB Nr. 1074 vom 21. Dezember 2016

³ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

⁴ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

Berechnung der Förderbeiträge	<p>Art. 3¹ Das ewz legt die Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 VGL ewz⁵ individuell oder pauschal fest.</p> <p>² Die Berechnung der Beitragshöhe richtet sich nach den in Art. 8 VGL ewz definierten Kriterien. Massgebend für den Aspekt der Förderwürdigkeit sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Menge eingesparter Treibhausgasemissionen; - die Einsparung von Primärenergie. <p>³ Beiträge von weniger als Fr. 500.– werden nicht ausbezahlt. Vorbehalten bleiben Beiträge aus Verkaufsaktionen gemäss Art. 6 Abs. 2 VGL ewz sowie Spezialaktionen gemäss Art. 12 AB VGL ewz.</p>
Beitragsgesuch	<p>Art. 4¹ Die Beiträge sind dem ewz über ein Beitragsgesuch zu beantragen.</p> <p>² Das Formular für das Beitragsgesuch ist auf der Homepage des ewz abrufbar. Es enthält die Voraussetzungen, die für eine Prüfung des Gesuchs durch das ewz erforderlich sind.</p>
Auszahlung	<p>Art. 5¹ Die Beiträge werden bei Erfüllung aller Voraussetzungen nach Abschluss der Arbeiten, Vorliegen der Schlussabrechnung und allenfalls durchgeführter Erfolgskontrolle ausbezahlt.</p> <p>² Das ewz kann Beiträge nach Massgabe von Art. 11 VGL ewz⁶ kürzen.</p>
Vergütung Erfolgskontrolle	<p>Art. 6 Für die allfällige Erfolgskontrolle gemäss Art. 5 werden dem ewz oder einem vom ewz beauftragten Unternehmen höchstens 10 Prozent des bewilligten Beitrags vergütet.</p>
Beiträge an strombasierte Energieberatung	<p>Art. 7¹ Sofern eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Gesundheits- und Umweltdepartement und dem Departement der Industriellen Betriebe betreffend Beiträge an den Umwelt- und Gesundheitsschutz für strombasierte Energieberatung vorliegt, werden</p>

⁵ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

⁶ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

die entsprechenden Beiträge im Rahmen der Budgetierung berücksichtigt und nach Massgabe von Art. 4 Abs. 3 VGL ewz⁷ durch das ewz geleistet.

² In der Vereinbarung wird die Höhe des jährlich zu entrichtenden Beitrags definiert.

Pauschalbeiträge für einzelne Technologien
a. Thermische Sonnenkollektor-Anlagen

Art. 8¹ Für Sonnen-Flachkollektor-Anlagen mit einer Fläche von bis zu 200 m² und von bis zu 10 Prozent der Energiebezugsfläche wird ein pauschaler Beitragssatz von Fr. 300.– pro m² Aperturfläche festgesetzt, sofern keine weiteren Förderbeiträge ausbezahlt werden.

² Werden weitere Förderbeiträge ausbezahlt, kürzt das ewz den Beitrag, so dass die Summe der Beiträge den Betrag von Fr. 300.– pro m² insgesamt nicht übersteigt.

³ Es werden nur thermische Sonnenkollektor-Anlagen gefördert, welche mindestens die europäische Norm EN 12975 erfüllen und das Solarkeymark-, das SPF- oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

⁴ Bei grösseren thermischen Sonnen-Flachkollektor-Anlagen oder anderen Kollektorbauarten wird die Beitragshöhe individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 bestimmt.

⁵ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die bereits an das Fernwärmenetz angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Sonnen-Kollektor-Anlagen gewährt.

b. Photovoltaik-Anlagen

Art. 9¹ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 30 kW_P werden Pauschalbeiträge pro kW_P festgesetzt, die 35 Prozent der zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung massgeblichen Referenz-Investitionskosten für die kostendeckende Einspeisevergütung des Bundes betragen.

² Als Berechnungsbasis werden stufenweise die Referenz-Investitionskosten der jeweiligen Grössenkategorien der Photovoltaik-Anlagen verwendet.

⁷ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

³ Für Photovoltaik-Anlagen mit einer installierten Leistung unter 30 kW_P werden keine Beiträge gewährt.

c.
Wär-
me-
pum-
pen

Art. 10¹ Es werden nur Wärmepumpenanlagen bzw. Wärmepumpenboiler gefördert, die die europäische Norm EN 14511 bzw. EN 16147 erfüllen und das D-A-CH Zertifikat, die WPZ-Buchs-Prüfung oder ein gleichwertiges Qualitätslabel tragen und zusätzlich mit erneuerbarem Strom betrieben werden. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gültigen Normen.

² Massgebend für die Berechnung des Basisfördersatzes sind 70 Prozent der nicht-amortisierbaren Mehrkosten und ein Kostensatz von Fr. 35.– pro Tonne der durch die Wärmepumpenanlage vermiedenen Treibhausgase. Für besonders effiziente Wärmepumpenanlagen kann das ewz die Beiträge um maximal 25 Prozent erhöhen.

³ Bei Wärmepumpenanlagen über 100 kW_P wird eine einjährige Erfolgskontrolle durchgeführt und die effektive Jahresarbeitszahl ermittelt.

⁴ Der Förderbeitrag berechnet sich nach folgender Formel:

$$FB = \min(F_{NAM} * NAM; F_{THG} * THG) * P_{soll} * \left(1 + a * \frac{JAZ_{ber} - JAZ_{norm}}{JAZ_{norm}} \right)$$

mit

FB Förderbeitrag [Fr.]

F_{NAM} Fördersatz nicht amortisierbare Mehrkosten [%]

NAM Spezifische nicht amortisierbare Mehrkosten [Fr./kW]

F_{THG} Fördersatz Treibhausgas-Vermeidung [Fr./t THG]

THG Spezifische Treibhausgas-Vermeidung [t THG/kW]

P_{soll} Soll-Heizleistung aus der technischen Berechnung

a Gewichtungsfaktor für Einfluss Effizienz

JAZ_{ber} JAZ aus der technischen Berechnung

JAZ_{norm} Norm-JAZ abhängig von der Wärmequelle (Sole, Wasser, Luft)

⁵ Für Wärmepumpenanlagen, die auch zur Kälteerzeugung mittels Kompressor eingesetzt werden, werden keine Förderbeiträge gewährt.

⁶ In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Fernwärmegebieten der Stadt Zürich werden für die an das Fernwärmenetz wirtschaftlich und energiepolitisch sinnvoll anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Wärmepumpen gewährt.

Beiträge für
weitere För-
derobjekte

Art. 11¹ Die Beiträge für weitere in Art. 6 Abs. 1 lit. a–d VGL ewz⁸ aufgeführte Förderobjekte werden individuell anhand der Förderkriterien gemäss Art. 3 Abs. 2 festgesetzt.

² Beiträge für Förderobjekte gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. e–g VGL ewz werden individuell festgelegt auf Basis ihres Nutzens oder ihres Potenzials zur Steigerung der Energieeffizienz, der rationellen Energieverwendung und -anwendung, der Verminderung des Energieverbrauchs oder anderer für das Erreichen der 2000-Watt-Ziele entscheidenden Faktoren.

Verkaufs- und
Spezialaktio-
nen

Art. 12¹ Das ewz kann im Rahmen der Förderung der 2000-Watt-Ziele Verkaufs- und Spezialaktionen durchführen.

² Das ewz legt jährlich im Rahmen des Budgetierungsprozesses die geplanten Aktionen fest.

Inkrafttreten⁹

Art. 13 Die Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

⁸ vom 5. Juni 2016, AS 732.xxx

⁹ STRB Nr. 1074/2016